



HOCHSCHÜLERSCHAFT

an der Karl-Franzens-Universität-Graz
Körperschaft öffentlichen Rechts

Mit den besten Empfehlungen
With the best Compliments



FÜR DEN UNTERAUSSCHUSS DES WISSENSCHAFTSMINISTERIUM



Schubertstraße 2-4

A-8010 Graz

Tel. (0316) 31 490, 32 047, 38 05 665

6/SN-278/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63 -GE/986
Datum:	23. OKT. 1986
Verteilt	23. OKT. 1986 <i>Madlhamm</i>

*J. Wueres*STELLUNGNAHME

zum Änderungsentwurf des Universitätsorganisationsgesetzes,
gemeinsam erstellt von der Hochschülerschaft an der Univer-
sität Graz und der Fakultätsvertretung Medizin an der Uni-
versität Graz.

Die Hochschülerschaft an der Grazer Universität begrüßt prinzipiell eine Reform des Universitätsorganisationsgesetzes. Wir sind jedoch der Auffassung, daß sich eine Reform nicht in der Abänderung zweier Paragraphen erschöpfen kann. In höchstem Maße bedenklich erscheinen uns die zu dieser "Reform" als Vorbedingungen gegebenen Grundlagen: landläufig könnte man wohl sagen, daß hier aus einer Not eine Tugend gemacht werden soll. Ein noch nicht bezogenes Krankenhaus soll als Strukturvorlage für alle Medizinischen Universitätskliniken dienen. Anstatt eine föderalistische Lösungsvariante der durchaus an allen Kliniken vorhandenen strukturellen Probleme anzustreben, versucht man in zentralistischer Manier einen nicht mehr ganz den Anforderungen der modernen Spitalsführung entsprechenden Riesenbau durch einen gesetzlichen Rahmen zu legitimieren.

Uns, der Hochschülerschaft an der Universität Graz, erscheint es nicht einsichtig, daß durch eine derartige Änderung über zehn Jahre praktizierten UOG's gewachsene Strukturen ge/zerstört werden sollen, zumal die in diesem Entwurf erkennbaren Intentionen an den eigentlich novellierungsbedürftigen Gegebenheiten weit vorbeigehen. Die Verknüpfung der durchaus positiven Überlegungen im personellen Bereich mit Wiener Strukturproblemen entsprechen nicht den Anforderungen der Grazer Universitätsklinik.

Deshalb erscheinen dem Hauptausschuß und der Fakultätsvertretung Medizin an der Universität Graz die nachfolgenden Punkte besonders bedenklich:

- Unpraktikabilität: Die Wiener Strukturen sind an der Grazer Universitätsklinik nicht gegeben. Eine Änderung des Universitätsorganisationsgesetzes in der vorliegenden Form würde in Graz in jedem Fall einen Rückschritt bedeuten.
- Keine Strukturabhängigkeit: Alle Universitätslehrer sollen unabhängig von einer Departmentisierung zum Instituts- oder Klinikvorstand wählbar sein.
- Keine gesetzlich legitimierte "Freunderlwirtschaft": Es ist bedenklich, daß hier dem Ministerium und den Krankenanstalten-erhaltern die Entscheidungskompetenz über die Etablierung und Beibehaltung von Klinischen Instituten zugedacht wird. Uns scheinen andere Kriterien die eigentlich maßgeblichen zu sein:

-- 2 --

Die Vielfalt der Lehre, die Kontinuität der Forschung in Anpassung an den internationalen Standard und die bestmögliche patientenorientierte Ausbildung.

Wir ersuchen Sie, Herr Minister, wie auch Ihre mit der Novellierung des UOG beauftragten Kollegen, die von uns zur Diskussion gestellten Änderungen zu bedenken, um einer konsensuellen Lösung, die auch den außerhalb von Wien liegenden Universitätskliniken eine positive Umsetzung und Weiterentwicklung des derzeitigen Zustandes ermöglicht, näher zu kommen.

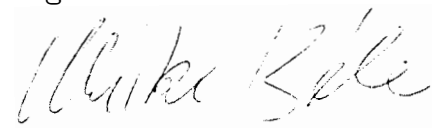


Brigitte Auer-Grumbach
(Fakultätsvertretung
Medizin)



Bernhard Fink

(Vorsitzender der ÖH Uni Graz)



Ulrike Béle
(Ref.f. Bildung
und Politik)

Zu den einzelnen Paragraphen:**§ 54, Abs.4:**

"(...) der Krankenanstalt auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums, welche Kliniken und Institute (...)"

Dazu: Es sollte auf jeden Fall Einvernehmen mit jener Institution hergestellt werden, die mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt ist. Höchst undemokratisch wäre es, jenen Personenkreis, der nach den gefaßten Entscheidungen zu handeln hat, von jeglicher Entscheidungsfindung und Mitbestimmung auszuschließen. Weiters läßt sich dieser Passus weder mit dem Autonomiestatus der Universität, noch mit dem Grundsatz der freien Lehre vereinbaren, da beide ins Treffen geführte Institutionen eher dem eigenen Budget genügen werden, denn als Notwendigkeiten erkannten neuen Projekten, die von fachlich kompetenter Seite angeregt werden.

§ 54, Abs.6:

"(...) dem Träger der Krankenanstalt herzustellen, so ihnen Aufgaben der Krankenpflege oder der Ausübung der Heilkunde übertragen werden sollen."

Dazu: Hier wird von uns eine einschränkende Formulierung vorgeschlagen. Der Minister müßte, die richtige Auslegung unsererseits vorausgesetzt, auch bei der Errichtung von Abteilungen gemäß § 48 mit dem Träger der Krankenanstalt ins Einvernehmen kommen. Diese Abteilungen sind unserer Ansicht nach reine UOG-Abteilungen und bedürfen so lange nicht der Zustimmung der Krankenanstaltsträgerorganisation, bis Aufgaben der Krankenpflege oder der Ausübung der Heilkunde übernommen werden.

§ 54a, Abs.1:

Dazu: Es ist zu begrüßen, daß in diesem Paragraphen auf die Gegebenheiten und Standpunkte an den anderen beiden Universitätskliniken zumindest so weit Rücksicht genommen wurde, daß die Entscheidung über die Sinnhaftigkeit einer Departmentisierung bei den von dieser betroffenen selbst liegt und nach Maßgabe der Umstände gehandelt werden kann.

§ 54a, Abs.6:

Dazu: Die Wahlmöglichkeit des Instituts- und Klinikvorstandes muß unabhängig von einer Departmentisierung gegeben sein. Um einem einheitlichen Organisationskonzept Rechnung zu tragen, schlagen wir, um Ausnahmebestimmungen in möglichst kleinem Rahmen zu haben, eine Lösung im Sinne des § 19 UOG vor.

§ 54c, Abs.1:

"(...) Errichtung erfolgt auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums. (...)"

Dazu: Wiederum ist anzumerken, daß fachliche Kompetenz und Maßgabe von fachlicher Notwendigkeit und Innovation berücksichtigt werden müssen. Die Initiative, einen Fachbereich neu zu etablieren, muß auch von der Fakultät ausgehen können, da wir ansonsten nicht nur die bereits genannten Grundsätze der Lehrfreiheit und Autonomie, sondern auch Entscheidungen für bestimmte Fachbereiche, didaktische Neuerungen und praxisorientierte Bereiche in Frage gestellt sehen.

§ 54c, Abs.2:

Dazu: Es ist uns unerklärlich, warum ein Wust an Sonderbestimmungen eingeführt werden soll, wenn es bereits eine akzeptable Lösungsmöglichkeit im § 19 gibt. Grundlage für eine Wiederwahl darf nicht ein wie auch immer geartetes Zahlenspielchen mit Ausnahmebestimmung sein, sondern einzig und allein Fachkompetenz der zu wählenden oder wiederzuwählenden Person. Paradox wäre der Fall, wenn ein fachlich kompetenter Fachbereichsleiter aus den in diesem Entwurf genannten Gründen gehen müßte und ihm aus den selben Gründen ein weniger fähiger Leiter nachfolgen würde. Uns scheinen derart komplizierte und praxisferne Lösungen nicht probat.

§ 55, Abs.1:

Dazu: Die Etablierung eines Klinischen Dekans erscheint uns als eine nicht zwingend notwendige Maßnahme. Sollte dieses Amt jedoch geschaffen werden, ist eine klare Kompetenzaufteilung notwendig. Analog zum Medizinischen Dekan, der aus allen Universitätslehrern für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden soll, müßte auch das Amt des Klinischen Dekans durch diese Richtlinien bestimmt

sein.

Anmerkung: Auf Grammatik- und Zählfehler wurde nicht eingegangen. Diese sind für jedermann ersichtlich und haben in einer inhaltlichen Stellungnahme nichts zu suchen. Trotzdem sollten diese bei einer Neuerstellung selbstverständlich beseitigt werden, um nicht eine Verwirrung zum Gesetz werden zu lassen.

Zusammenfassend wäre anzumerken:

In jedem Fall muß die Diskussion über eine UOG-Reform weitergehen. Diese Vorlage ist kein Reformansatz, zumal sie dafür zu schmal gefaßt ist. Oberster Grundsatz für eine UOG-Novelle muß die Beibehaltung der Demokratisierung sein. Einheitliche Richtlinien würden den Umgang mit diesem Gesetz wesentlich erleichtern.

Weiters scheint uns die klare Trennung von Kompetenzen fachlicher und organisatorischer Natur gefährdet. Deshalb ist eine klare Trennung zwischen zwei Arten von Gremien zu ziehen: jenen, die reine UOG-Gremien sind und keinen Krankenpflegeauftrag haben, und jenen, in denen auch der Krankenanstaltenträger beteiligt ist, weil der Krankenpflegeauftrag anliegt. Strikte sind die Grundsätze der Autonomie und der Freiheit der Lehre zu berücksichtigen, denn pekunäre Gründe dürfen niemals über fachliche Notwendigkeiten gestellt werden.

Eine grundsätzliche Überlegung sollte bei einer Überarbeitung dieser Vorlage sein, anstatt der gebräuchlichen Formulierung, daß "ordentliche und außerordentliche Professoren" zur Wahl des Instituts- oder Klinikvorstandes stehen, den Personenkreis auf "alle Universitätslehrer" auszudehnen. Im Sinne einer Vereinheitlichung könnte diese Ausdehnung des Personenkreises auch bei allen anderen Wahlen zum Tragen kommen.